

# **Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen**

in der Fassung der Änderung  
vom 3. März 2022

## Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

in der Fassung der Änderung  
vom 3. März 2022

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen; der Senat der Universität Erfurt hat diese Satzung am 28. Juni 2016 und am 2. Februar 2022 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe sowie das zugehörige Verfahren von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß den §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG), § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) sowie der ThürHLeistBVO.
- (2) Sie gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W.
- (3) 1Über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG entscheidet anhand der nachfolgenden Regelungen das Präsidium der Universität Erfurt. 2Über die Gewährung von Leistungsbezügen für Vizepräsidentinnen und -präsidenten entscheidet abweichend von Satz 1 die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität Erfurt.
- (4) Absatz 3 gilt auch für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 78 Abs. 6 ThürBeamtVG.

## § 2 Berufungs-Leistungsbezüge

- (1) 1Berufungs-Leistungsbezüge sollen zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern gewährt werden, deren Berufung an die Universität ansonsten nicht möglich ist. 2Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen ist die jeweils zuständige Dekanin bzw. der jeweils zuständige Dekan zu hören. 3Die Dekanin bzw. der Dekan hat vor Beginn der Berufungsverhandlungen zur Frage der Bedeutung der Berufung der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers für die Fakultät eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Berufungs-Leistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei vollständigem Nachweis der bisherigen Bezüge gewährt werden.
- (3) 1Zum Ausgleich der bisherigen Bezüge der Bewerberin bzw. des Bewerbers sollen in der Regel unbefristete Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden. 2Zusätzlich können in begründeten Fällen weitere unbefristete Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden.
- (4) 1Weiterhin können befristete Berufungs-Leistungsbezüge sowie Einmalzahlungen gewährt werden. 2Diese sind in der Regel mit Zielvereinbarungen zu verknüpfen. 3Nimmt eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer während des Laufes einer Frist zur Erfüllung einer Zielvereinbarung eine der in § 7 Abs. 1 genannten Funktionen in der Selbstverwaltung

wahr, so kann das Präsidium auf Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers die Frist maximal um die Dauer der Amtszeit verlängern.

### **§ 3 Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) 1Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorgelegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird und die Abwanderung dieser qualifizierten Hochschullehrerin bzw. dieses qualifizierten Hochschullehrers verhindert werden soll. 2§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) 1Beantragt eine bzw. ein den Besoldungsgruppen der C-Besoldung zugehörige Professorin bzw. zugehöriger Professor der Universität Erfurt die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W, so sollen zum Ausgleich des bisher gezahlten Grundgehalts bis zu dessen Höhe unbefristete Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden. 2§ 2 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

### **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen
  1. über Leistungen, die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstpflichten zu erbringen sind, hinausgehen und
  2. in der Regel innerhalb der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung entweder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit oder im Rahmen von solchen unentgeltlichen Nebentätigkeiten erbracht worden sein, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wurden bzw. für die der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat.
- (2) 1Bei der Bewertung der jeweiligen besonderen Leistungen sind nur solche zu berücksichtigen, die der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer unmittelbar zuzurechnen sind. 2Leistungen, die bereits Bestandteil von mit der jeweiligen Hochschullehrerin bzw. dem jeweiligen Hochschullehrer getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind oder im Rahmen von Bleibe- oder Funktions-Leistungsbezügen honoriert wurden, können nicht nochmals bei der Bewertung berücksichtigt werden.
- (3) Besondere Leistungen können
  1. in der Forschung insbesondere durch
    - a) Forschungsevaluationen,
    - b) Preise und Auszeichnungen,
    - c) Publikationen,
    - d) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
    - e) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
    - f) Gutachterinnen- bzw. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
    - g) Organisation von Tagungen und Kongressen,
    - h) Leitung von Fachgesellschaften,
    - i) Erfindungen und Patente oder
    - j) nationale und internationale Kooperationen;
  2. in der Lehre insbesondere durch
    - a) Lehrevaluationen,
    - b) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
    - c) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,

- d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
  - e) Lehrpreise,
  - f) Entwicklung neuer und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge oder
  - g) nationale und internationale Kooperationen;
3. in der Kunst insbesondere durch
- a) Preise und Auszeichnungen,
  - b) herausragende Konzerte oder Ausstellungen,
  - c) Mitwirkung in Jurys angesehener Wettbewerbe,
  - d) Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder
  - e) nationale und internationale Kooperationen;
4. in der Weiterbildung insbesondere durch
- a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote und -konzepte,
  - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung oder
  - c) nationale und internationale Kooperationen;
5. in der Nachwuchsförderung insbesondere durch
- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
  - c) genderbewusste Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder
  - d) nationale und internationale Kooperationen;
6. darüber hinaus insbesondere durch
- a) Gewinnung von Drittmitteln, sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird, sowie von Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
  - b) Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen oder
  - c) Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung, vor allem durch Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen, die mit einer besonderen Belastung verbunden sind,

nachgewiesen werden.

- (4) 1Besondere Leistungsbezüge werden befristet für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. 2Sie werden in Höhe von monatlich 5 v. H. des W3-Grundgehalts gemäß Anlage 5 zum ThürBesG oder eines Vielfachen davon, maximal jedoch in Höhe von monatlich 20 v. H. des W3-Grundgehalts gewährt.
- (5) 1Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch als Einmalzahlung erfolgen. 2Der Betrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der erbrachten Leistung und dem damit verbundenen Aufwand stehen. 3Er soll 5.000,- EUR nicht übersteigen. 4Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 5 Bewertungskommission

- (1) Für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird eine gemeinsame Bewertungskommission eingerichtet, die einen Vorschlag für das Präsidium erarbeitet.
- (2) 1Der Kommission gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Fakultät an. 2Dazu wählen die Fakultätsräte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihrer Fakultät jeweils ein Kommissionsmitglied sowie ein Ersatzmitglied. 3Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) 1 Die erste konstituierende Sitzung der Kommission wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. 2 In der konstituierenden Sitzung wählen die Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. 3 Die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter hat die Kommission einzuberufen, die Sitzungen zu leiten und die Kommission innerhalb der Universität zu vertreten.
- (4) 1 Die Kommission hat die Aufgabe, die Anträge bzw. Vorschläge zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge zu prüfen, zu bewerten und schließlich einen begründeten Entscheidungsvorschlag für das Präsidium zu erstellen. 2 Dabei fungiert jedes Kommissionsmitglied als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter für die Anträge bzw. Vorschläge aus ihrer bzw. seiner Fakultät. 3 Für die Bewertung der Anträge bzw. Vorschläge kann die Kommission Stellungnahmen der zuständigen Dekaninnen und Dekane anfordern, externe Gutachterinnen und Gutachter heranziehen oder Rückfragen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller richten.
- (5) 1 Bei den Entscheidungen der Kommission ist eine einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich. 2 Stimmenthaltungen sind unzulässig. 3 Die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Fragen der Befangenheit (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) gelten entsprechend.

## § 6 Verfahren für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) 1 Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet grundsätzlich jährlich statt. 2 Sollte die Haushaltssituation der Universität Erfurt die neue Gewährung besonderer Leistungsbezüge im aktuellen Jahr nicht ermöglichen, wird dies vom Präsidium bekanntgegeben und die Neubeantragungsmöglichkeit ausgesetzt.
- (2) 1 Das Präsidium gibt bis zum 31. März des jeweiligen Jahres bekannt, welches Budget für den nächsten Vergabezeitraum maximal zur Verfügung steht. 2 Die Bekanntgabe soll eine Festlegung zu der Verteilung des Budgets auf die einzelnen Fakultäten entsprechend der Anzahl potentieller Antragstellerinnen und Antragsteller enthalten. 3 Einmal jährlich ist ein Bericht im Senat und Hochschulrat über die bisherige Verteilung der bereits vergebenen Leistungsbezüge zu geben.
- (3) 1 Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers oder auf Vorschlag der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans mit Zustimmung der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers. 2 Für die Antragstellung ist das Antragsformular gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu verwenden. 3 Dem Antrag bzw. Vorschlag sind ein Selbstbericht der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers sowie weitere Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.
- (4) 1 Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen an der Universität Erfurt im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 3. 2 Nach der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann ein erneuter Antrag frühestens für die Zeit nach Ablauf des dreijährigen Gewährungszeitraums gestellt werden. 3 Das gleiche gilt für einen Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans für eine Professorin bzw. einen Professor. 4 Sofern der Antrag nicht bewilligt wurde, kann im Folgejahr erneut ein Antrag gestellt werden.
- (5) 1 Der schriftliche Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist bis zum 30. April des jeweiligen Jahres über das Personaldezernat an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. 2 Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. 3 Das Personaldezernat nimmt eine Vorprüfung der Antragsberechtigung vor und leitet den Antrag im Anschluss an die Bewertungskommission weiter. 4 Die Kommission erarbeitet einen

Entscheidungsvorschlag, den sie dem Präsidium bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres übermittelt.

- (6) 1 Das Präsidium bzw. die Präsidentin / der Präsident entscheidet auf Grundlage des Vorschlags der Kommission bis zum 30. September des jeweiligen Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres über den Antrag. 2 Über die Gewährung oder die Ablehnung von Anträgen werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert. 3 Ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidungen sind überdies zu begründen. 4 Vor Ablehnung des Antrags ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu hören. 5 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ihren bzw. seinen Antrag schriftlich zurücknehmen.
- (7) 1 Abweichend von dem vorgenannten Verfahren kann das Präsidium bzw. die Präsidentin / der Präsident zusätzlich zu dem jährlich bereitgestellten Budget und ohne Beteiligung der Bewertungskommission Zielvereinbarungen über zukünftig zu erbringende besondere Leistungen abschließen und bei Zielerreichung besondere Leistungsbezüge in der vereinbarten Höhe, die sich mit Ausnahme der Höchstbeträge nicht nach § 4 Abs. 4 und 5 bemisst, gewähren. 2 § 2 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.
- (8) Weiterhin können abweichend von dem in Absatz 1 bis 6 beschriebenen Verfahren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die trotz der Wahrnehmung einer Funktion die Möglichkeit der Deputatsreduktion gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO) nicht bzw. nicht voll in Anspruch nehmen, damit über die ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus Lehrtätigkeit erbringen und dies schriftlich erklären, für den Zeitraum des jeweiligen Semesters besondere Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 1 v. H. des W3-Grundgehalts pro Lehrveranstaltungsstunde gewährt werden.

## § 7 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Vizepräsidentinnen und -präsidenten, Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekanen, Prodekaninnen und -dekanen, die Direktorin bzw. der Direktor sowie die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor des Max-Weber-Kollegs, Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten Funktions-Leistungsbezüge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Bei den Funktions-Leistungsbezügen der Dekaninnen und Dekane, der Studiendekaninnen und -dekanen sowie der Prodekaninnen und -dekanen wird nach der Größe der Fakultät, gemessen an der zum Zeitpunkt des Amtsantritts festgestellten Anzahl der besetzten Professuren (einschließlich der Juniorprofessuren), differenziert, wobei die Fakultäten in drei Kategorien eingeteilt werden:
  - Kategorie I:  $\leq 15$  Professuren
  - Kategorie II: 16 – 29 Professuren
  - Kategorie III:  $\geq 30$  Professuren
- (3) 1 Für die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge wird jeweils das W3-Grundgehalt gemäß Anlage 5 zum ThürBesG zugrunde gelegt. 2 Der sich bei Beginn einer Amtszeit ergebende Festbetrag in Höhe eines Vomhundertsatzes des W3-Grundgehalts gilt für die gesamte Dauer einer Amtszeit; eine Dynamisierung während einer laufenden Amtszeit findet nicht statt.
- (4) Es werden monatliche Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 30 Abs. 2 ThürBesG i. V. m. § 5 Abs. 1 ThürHLeistBVO in folgender Höhe gewährt:

Funktion	monatliche Höhe der Funktions-Leistungsbezüge als Vomhundertsatz des W3-Grundgehalts
Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	11
Dekanin bzw. Dekan III	8,5
Dekanin bzw. Dekan II	6,5
Dekanin bzw. Dekan I sowie Direktorin bzw. Direktor des Max-Weber-Kollegs, sofern die Übernahme dieser Funktion nicht bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen war	5,5
Studiendekanin bzw. -dekan III	5,5
Studiendekanin bzw. -dekan II	5
Studiendekanin bzw. -dekan I	4,5
Prodekanin bzw. -dekan III	5
Prodekanin bzw. -dekan II	4,5
Prodekanin bzw. -dekan I sowie stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor des Max-Weber-Kollegs, sofern die Übernahme dieser Funktion nicht bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen war	4
Leiterin bzw. Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen	4,5
Studiendirektorin bzw. -direktor des Zentrums für Lehrerbildung	3,5
Gleichstellungsbeauftragte	3,5

- (5) Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 ThürHG berufen wurden, können die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungs- oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.
- (6) Die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge erfolgt taggenau für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

## § 8 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Auf Antrag an das Präsidium kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß den Vorschriften des § 33 ThürBesG und § 7 ThürHLeistBVO eine Forschungs- und Lehrzulage für die Dauer des Drittmitteleflusses gewährt werden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung der privaten Drittmittelgeberin bzw. des privaten Drittmittelgebers, wonach aus den von dieser bzw. diesem zur Verfügung gestellten Mitteln eine Zulage gezahlt werden darf,

2. ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die Gemeinkosten und sonstigen Nebenkosten des Vorhabens in den Projektkosten enthalten sind und
  3. in Fällen der Durchführung eines Lehrvorhabens die Bestätigung der Fakultät, dass die im Rahmen des Vorhabens geleistete Lehre nicht auf das Lehrdeputat angerechnet wird.
- (3) 1Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der Antikorruptionsrichtlinien. 2Sie ergeht unter dem Vorbehalt, dass nach Abschluss und Abrechnung des Projekts festgestellt wird, dass die Gemein- und sonstigen Nebenkosten gedeckt sind und die Projektmittel ordnungsgemäß nach Maßgabe der Bewirtschaftungsrichtlinien bewirtschaftet wurden, anderenfalls kann die Bewilligung widerrufen werden bzw. entfällt rückwirkend und die geleisteten Zahlungen sind zurückzuerstatten.
- (4) 1Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. 2Über die Gewährung oder die Ablehnung von Anträgen werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert. 3Ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidungen sind überdies zu begründen. 4Vor Ablehnung des Antrags ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu hören. 5Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ihren bzw. seinen Antrag schriftlich zurücknehmen.

## **§ 9 Ruhegehaltfähigkeit, Anpassungen der Besoldung**

- (1) 1Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 ThürBesG teil, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Präsidiums bzw. der Präsidentin / des Präsidenten in den Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen schriftlich niedergelegt oder verbindlich zugesichert wurde. 2Sie sind gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 ThürBeamVG nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie in den Berufungs- oder Bleibeverhandlungen vom Präsidium bzw. von der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich für ruhegehaltfähig erklärt und mindestens zwei Jahre bezogen wurden. 3Das gleiche gilt für befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge für die Entscheidung über die Besoldungsanpassung und Ruhegehaltfähigkeit, wobei diese gemäß § 78 Abs. 5 S. 2 ThürBeamVG mindestens zehn Jahre bezogen worden sein müssen.
- (2) Einmalzahlungen sowie die Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 8 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Besondere Leistungsbezüge sind gemäß § 78 Abs. 5 S. 2 ThürBeamVG nur dann ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind; sie können an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teilnehmen.
- (4) 1Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 30 Abs. 2 ThürBesG nehmen nicht an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teil. 2Ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 78 Abs. 5 S. 1 ThürBeamVG i. V. m. § 6 ThürHLeistBVO.

## **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) 1Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 27. Mai 2009 außer Kraft.
- (2) 1Die Satzung gilt für alle Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen, die nach dem Inkrafttreten vergeben werden. 2Für das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge im Jahr 2016 gelten in Abweichung von § 6 folgende, verkürzte Fristen: die Bekanntgabe des zur Verfügung stehenden Budgets nach Abs. 2 S. 1 erfolgt bis zum 30. Juni 2016; die Antragsfrist gemäß Abs. 5 S. 1 endet am 31. August 2016; der Entscheidungsvorschlag der

Bewertungskommission nach Abs. 5 S. 4 ist bis zum 15. November 2016 an das Präsidium zu übermitteln; die Entscheidung des Präsidiums bzw. des Präsidenten nach Abs. 6 S. 1 ergeht spätestens bis zum 30. November 2016. 3Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 7 werden erst mit Beginn einer neuen Amtszeit nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt; bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit gelten die Regelungen der Satzung vom 27. Mai 2009 fort. 4Satz 3 gilt nicht für die Inhaberinnen und Inhaber solcher Funktionen, für die bisher keine Funktions-Leistungsbezüge gezahlt wurden; diesen werden ab Inkrafttreten Funktions-Leistungsbezüge für die jeweilige Restlaufzeit der Amtszeit nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt. 5Satz 3 gilt für alle übrigen, vor Inkrafttreten bereits gewährten Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen entsprechend.

Der Präsident  
der Universität Erfurt